Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse; Verein Scharotl

Band: 20 (1995)

Heft: 1

Rubrik: Platzordnung auf dem Durchgangsplatz in der Gemeinde Feusisberg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Gemeinde Feusisberg

Durchgangsplatz für Schweizer Fahrende

PLATZORDNUNG

- Der Durchgangsplatz wird von März bis Oktober betrieben. Je nach Wetterverhältnissen und Nachfrage können die Daten ausgedehnt resp. verkürzt werden. In den Wintermonaten wird der Betrieb eingestellt.
- 2. Es werden maximal 5 Wohneinheiten ohne Befestigung auf dem geteerten Platz zugelassen. Das angrenzende Wiesland darf nicht benutzt werden. Der Platz dient nur für Schweizer Fahrende.
- 3. Die Aufenthaltsdauer beträgt maximal ein Monat.
- 4. Ab 22.00 Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden.
- 5. Haustiere müssen beaufsichtigt und angebunden werden.
- 6. Das Ablaugen von Möbeln und alle anderen Arbeiten mit Lösungsmitteln sind strengstens untersagt.
- 7. Die Kehrichtsäcke sind gut verschlossen bei der Ablagestelle (Container) zu deponieren.

8. Gebühren:

Platzgebühr pro Woche und Wohneinheit: Fr. 20.--

9. An- und Abmeldung:

Hat bei der Gemeindeverwaltung Feusisberg, Dorfstrasse 2, 8834 Schindellegi, zu erfolgen.

Die Eltern schulpflichtiger Kinder haben bei der Anmeldung die notwendige Schuldispens der Schulbehörde ihres Winter-Standplatzes vorzuweisen.

10. Für die Reinigung des Platzes vor der Abreise sind die Fahrenden selber verantwortlich. Kehrichtabfuhr, Unterhaltsarbeiten und Kontrollen werden im Turnus durch die Gemeinde Feusisberg übernommen.

11. Depot-Gebühr:

Fr. 120.-- pro Wohneinheit (wird bei der Abmeldung zurückerstattet, sofern der Platz und die Umgebung sauber verlassen wird).

- 12. Der vorhandene Weg zu den Waldungen muss jederzeit zugänglich bleiben.
- 13. Die Gemeinde Feusisberg lehnt jegliche Haftung bei Schäden an Wagen und Einrichtungen ab.
- 14. Bei berechtigten Klagen muss der Platz innert 24 Stunden verlassen werden. Eine eventuelle Aufforderung kann mit Strafandrohung verbunden werden.

Schindellegi, 2. März 1995

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

